

Auf Grund des § 3 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg i. V. m. § 18 Abs. 2 des Gesetzes über den kommunalen Finanzausgleich in den jeweils geltenden Fassungen hat der Kreistag des Landkreises Calw am 27.10.2022 folgende

1. Satzung

zu: Änderung der Satzung über die Gewährung eines Zuschusses zu den notwendigen Schülerbeförderungskosten vom 19.07.2021
beschlossen

Artikel 1

§ 6 Abs. 1, 2 und 4 werden wie folgt geändert:

- (1) ¹Schülerinnen und Schüler, die nach dieser Satzung zuschussberechtigt sind, bezahlen einen monatlichen Eigenanteil an der Schülermonatskarte in Höhe von **45,50 EUR**. ²Die Höhe des monatlichen Eigenanteils ist unabhängig von der Entfernung zwischen Wohnort und Schulort. ³Die in Hinblick auf die jeweiligen Gesamtkosten einer Schülermonatskarte entstehende Preisdifferenz wird im Rahmen des Landkreiszuschusses ausgeglichen.
- (2) ¹Schülerinnen und Schüler aus Wohnorten außerhalb des VGC-Tarifgebiets, die entweder eine Schülermonatskarte im Haustarif oder eine Kombination mit einer weiteren Verbundkarte nutzen, tragen als Eigenanteil 50% der notwendigen Beförderungskosten, mindestens jedoch **45,50 EUR**.
- (4) ¹Für Schülerinnen und Schüler, welche im Landkreis Calw ausschließlich im Binnentarifgebiet des Karlsruher Verkehrsverbundes (KVV) und des Verkehrsverbundes Pforzheim Enzkreis (VPE) befördert werden, tragen als Eigenanteil 50% der notwendigen Beförderungskosten, mindestens jedoch **45,50 EUR**.

Artikel 2

§ 6 der Satzung wird folgendermaßen neu gefasst:

§ 6 Eigenanteil der Schülerinnen und Schüler

- „(1) ¹Das Landesweite Jugendticket ist das Standardticket für Schülerinnen und Schüler. ²Es wird als Jahresabo mit monatlicher Bezahlung des Eigenanteils i. H. v. 1/12 des Kaufpreises (aktuell 365 EUR) durch die VGC ausgegeben. ³Schülerinnen und Schüler tragen den vollen Preis als Eigenanteil. ⁴Das Landesweite Jugendticket wird durch den Landkreis nicht weiter bezuschusst.“

„(2) ¹Schülerinnen und Schüler, die aus persönlichen oder sonstigen Gründen nicht am Abo-Verfahren des Landesweiten Jugendtickets teilnehmen und nach dieser Satzung zuschussberechtigt sind, erhalten eine reguläre Schülermonatskarte und bezahlen einen monatlichen Eigenanteil an der Schülermonatskarte in Höhe von maximal **75,00 EUR**. ²In Tarifzone 1 und 2 entspricht der Eigenanteil dem vollen Fahrkartenpreis. ³Die in Hinblick auf die jeweiligen Gesamtkosten einer Schülermonatskarte entstehende Preisdifferenz wird im Rahmen des Landkreiszuschusses ausgeglichen.

„(3) ¹Schülerinnen und Schüler an Grundschulen, sonderpädagogischen Bildungszentren (SBBZ) und Kinder der Schulkindergärten erhalten einen Zuschuss in voller Höhe der notwendigen Schülerbeförderungskosten. ²Die notwendigen Schülerbeförderungskosten entsprechen den Kosten für das Landesweite Jugendticket. ³Es besteht keine Wahlmöglichkeit zwischen dem Bezug des Landesweiten Jugendtickets und einer regulären Schülermonatskarte.“

„(4) ¹Schülerinnen und Schüler aus Wohnorten außerhalb des VGC-Tarifgebiets, die entweder eine Schülermonatskarte im Haustarif oder eine Kombination mit einer weiteren Verbundkarte nutzen, tragen als Eigenanteil 50% der notwendigen Beförderungskosten, mindestens jedoch 75,00 EUR.

„(5) ¹Schülerinnen und Schüler, die nicht das Landesweite Jugendticket nutzen und im Landkreis Calw ausschließlich im Binnentarifgebiet des Karlsruher Verkehrsverbundes (KVV) und des Verkehrsverbundes Pforzheim Enzkreis (VPE) befördert werden, tragen als Eigenanteil 50% der notwendigen Beförderungskosten, mindestens jedoch 75,00 EUR.“

„(6) ¹Für alle kreisüberschreitenden Relationen, bei denen der VVS-Tarif zur Anwendung kommt, gilt: Schülerinnen und Schüler, für die nach § 1 dieser Satzung Zuschüsse gewährt werden können, die den ÖPNV nutzen und am VVS-Abbuchungsverfahren „Scool“ teilnehmen, können eine VVS-Schülermonatskarte mit Netzwirkung erwerben („Scool“ Ticket).

²Die Schülerinnen und Schüler erhalten bei Erwerb der VVS-Schülermonatskarte mit Netzwirkung einen Zuschuss von 11,50 EUR. ³Der Preis der Schülermonatskarte mit Netzwirkung wird in der Regel jeweils zum Zeitpunkt einer Tarifierung des VVS-Gemeinschaftstarifs fortgeschrieben. ⁴Der Kostenanteil des Schülers errechnet sich aus dem jeweiligen Preis der Schülermonatskarte abzüglich des Zuschusses des Landkreises. ⁵Der Kostenanteil des Schülers wird nach kaufmännischen Gesichtspunkten auf 0,05 EUR gerundet.

(7) ¹Schülerinnen und Schüler an beruflichen Schulen mit eigener Ausbildungsvergütung müssen den vollen Fahrpreis selbst entrichten. ²Sie zählen nicht zum Kreis der Anspruchsberechtigten Schülerinnen und Schüler im Sinne der „Dritte-Kind-Regelung“ (siehe Absatz 8).

„(8) ¹Ab dem dritten anspruchsberechtigten Kind einer Familie wird der Fahrpreis voll bezuschusst, es sei denn es bestehen Ansprüche nach § 7 Abs. 2. ²Vom Eigenanteil i. S.

d. Kosten für das Landesweites Jugendticket wird dasjenige Kind befreit, welches voraussichtlich zuerst seine Schulausbildung beendet. ³Der Antrag auf Befreiung ist von der Schülerin oder dem Schüler bzw. einer sorgeberechtigten Person spätestens einen Monat nach Beförderungsbeginn beim Schulträger einzureichen. ⁴Über den Antrag entscheidet der Schulträger und unterrichtet den Landkreis als zuständigen Schulwegkostenträger. ⁵Geht der Antrag nach dieser Frist ein, ist eine Befreiung für die Zeit vor Antragseingang ausgeschlossen. ⁶Bei Privatschulen ist eine Drittkind-Befreiung nur mit Zustimmung des Landkreises möglich. ⁷Das vom Eigenanteil befreite Kind erhält ein Landesweites Jugendticket. ⁸Es besteht keine Wahlmöglichkeit zwischen dem Landesweiten Jugendticket und einer regulären Schülermonatskarte.

Artikel 3

§ 7 (Erlass) Abs. 1 wird um die Sätze zwei und drei ergänzt:

²Die notwendigen Schülerbeförderungskosten entsprechen den Kosten für das Landesweite Jugendticket. ³Es besteht keine Wahlmöglichkeit zwischen dem Bezug des Landesweiten Jugendtickets und einer regulären Schülermonatskarte.

Artikel 4

Diese Änderungssatzung tritt vorbehaltlich Artikel 1 mit Wirkung vom 01.03.2023 in Kraft.

Artikel 1 tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Calw, den 27.10.2022

gez.
Helmut Riegger
Landrat